

Buchrezension

Friedrich Klein-Blenkers, Rechtsformen der Unternehmen, Heidelberg 2009

Einige Rechtsgebiete werden von Studenten im Grundstudium nur am Rande gestreift, spielen aber in der Praxis eine dominante Rolle. Ohne Frage zählt dazu vor allem das Steuerrecht. Aber auch das Gesellschaftsrecht im eigentlichen Sinne gehört in den meisten Bundesländern nur in seinen Grundlagen zum Pflichtstoff. Studenten setzen sich mit dem Thema dann höchstens wissenschaftlich auseinander, die praktischen Fragestellungen dagegen spielen im Studium selten eine Rolle.

Mit der Einführung von Anwaltsklausuren – auch im Studium – hat sich der studentische Buchmarkt¹ auch für den Praxisbezug geöffnet. In dieses Segment möchte auch *Friedrich Klein-Blenkers*, Professor an der Fachhochschule Köln, vordringen. Ausweislich des Vorwortes soll das Buch „Rechtsformen der Unternehmen“ sowohl den Studenten der Rechtswissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften ansprechen als auch dem Praktiker eine Entscheidungshilfe sein.

Äußeres Erscheinungsbild

Mit einem Umfang von 232 Seiten hat das Buch eine angenehme Länge und bildet noch einen echten „Start ins Rechtsgebiet“ – so der Titel der Reihe, in der das Buch erschienen ist. Die serifenlose Schrift des Buches ist für das Auge am Anfang zwar ungewohnt, schränkt die Lesbarkeit aber in keiner Weise ein. Der Text ist mit vielen Absätzen versehen, die ihn logisch gliedern und das Lesen erleichtern. Positiv hervorzuheben sind die fett gedruckten Wörter am Anfang eines Absatzes, der thematisch einen neuen Teil einleitet. Dadurch wird das Lesen und Wiederfinden auch ohne (zu) viele Überschriften beschleunigt und vereinfacht.

Die Nachweise in Fußnoten hat der Autor „bewusst jeweils auf wenige Zitate beschränkt“.² Damit fällt es aber leider auch schwerer, einzelne Fragestellungen zu vertiefen. Der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit dagegen kommt es natürlich zu Gute.

Struktur und Aufbau

Das Buch beginnt nach einer Einleitung mit einer Übersicht über die Rechtsformen und deren Auswahlkriterien. Danach schließen sich zwei Vertiefungsteile an: Zuerst werden die Kapitalgesellschaften näher beschrieben und danach die Personengesellschaften in den Blick genommen. Die Einleitung und Übersicht ist zwar sehr oberflächlich, trotzdem kommt es aber leider zu vermeidbaren Wiederholungen (die der Autor bewusst in Kauf genommen hat, wie die Verweise in den Fußnoten zeigen). So

1 Siehe dazu bspw. *Teichmann/Mattheus/Kainer* Zivilrechtliche Anwaltsfälle in Studium und Examen 2007; *Rittershaus/Teichmann* Anwaltliche Vertragsgestaltung 2. Auflage (2003).

2 S. 3.

wird die Ein-Personen-GmbH, um nur ein Beispiel zu geben, dann auch an zwei Stellen im Buch behandelt (S. 47 ff. und S. 83).

Warum der Autor den „Besonderen Teil“ mit den Kapitalgesellschaften und nicht mit den Personengesellschaften beginnt – sind sie doch die „Gesellschaften im engeren Sinne“³ – wird nicht deutlich und scheint didaktisch nicht überzeugend. Die Ausführungen zur Vorgründungsgesellschaft bei der GmbH⁴ wären für den Einsteiger wesentlich verständlicher, wenn er bereits über die GbR gelesen hätte.⁵ Gleiches gilt für die Darstellungen zum Verein (S. 21, 121). Auch dieser – obwohl „Grundtyp[...] der juristischen Personen“⁶ – wird am Ende nur kurz erläutert und wäre am Anfang besser aufgehoben. Nach der Darstellung der Kapital- und Personengesellschaften folgt ein Kapitel zur Unternehmensnachfolge. Das Buch schließt dann mit dem Abschnitt „Rechtsformwahl im Einzelfall“. Dieses letzte Kapitel weist vor allem praktische Bezüge auf, die für den klausurfokussierten Studenten aber nur kaum von Interesse sein werden. Positiv anzumerken ist, dass sich der Autor auch hier treu bleibt, indem er das Thema umfassend darstellt und sowohl die Spezifika der freien Berufe⁷ als auch ausländische Gesellschaften⁸ anspricht. Sehr positiv an dem Werk fällt das Glossar am Ende auf, das – der Konzeption des Buches folgend – den „Start ins Rechtsgebiet“ durch lexikonartige Erklärungen wirklich erleichtert.

Abgerundet wird jedes Kapitel durch 14 Wiederholungsfragen. Für den Studenten ebenfalls interessant sind die im Text eingebauten Fälle, die den für das Studium relevanten Fallbezug herstellen. Vom Niveau sind sie dagegen leider häufig sehr einfach. Der mit dem Buch ebenfalls adressierte Praktiker wird dagegen an solchen Wiederholungsfragen und Fällen kein Interesse haben. Ein sehr ausführliches Stichwortverzeichnis findet sich am Ende des Buches.

Inhalt

Inhaltlich bleibt – der Komplexität des Themas und dem begrenzten Umfang des Buches geschuldet – das Werk leider teilweise etwas holzschnittartig. Zwar erhebt es nur den Anspruch, den „Start ins Rechtsgebiet“ zu ermöglichen, alle anderen Bücher der Reihe haben jedoch ein viel spezielleres Thema zum Gegenstand und gehen dabei dann auch mehr in die Tiefe.

Auf das Steuerrecht wird durchgehend Bezug genommen und die wichtigsten Punkte werden erläutert.⁹ Der gesellschaftsrechtlich interessierte Student wird damit sonst zwar kaum in Berührung kommen, aber auch für ihn ist aber ein kurzer Überblick über die einschlägigen steuerrechtlichen Fragestellungen interessant. Das Buch wird damit auch seinem umfassenden Anspruch gerecht.

3 S. 124.

4 Siehe S. 80.

5 Das Thema der Vorgründungsgesellschaften wird dann auch am Ende – bei der GbR – noch einmal aufgegriffen, vgl. S. 178.

6 S. 121.

7 Dazu S. 222 ff.

8 Siehe S. 217 ff.

9 Bspw. bei der oHG/KG, S. 47 ff. oder beim Unternehmenskauf, S. 189 f.

Der Student, der sich dem Thema zuerst nähert, hat häufig Probleme, den Unterschied zwischen Geschäftsführung (Innenverhältnis) und Vertretung (Außenverhältnis) zu verstehen. Dieser Unterscheidung wird zwar im Kapitel „Einzelunternehmen“ Raum gegeben,¹⁰ bei anderen Rechtsformen darauf aber nicht mehr näher eingegangen.¹¹ Dies kann bei einem Studenten, der sich einer Rechtsform über das Stichwort- oder Inhaltsverzeichnis nähert, zu Verwirrung führen. Sehr positiv zur Unterscheidung fällt dann aber der thematisch passende Fall zur oHG/KG auf (S. 135). So gut wie gar nicht angesprochen¹² werden dagegen die Aufwandsersatzansprüche von Gesellschaftern und Geschäftsführern gem. § 110 HGB (analog) oder § 683 BGB.

Die GbR wird, obwohl sie grundlegende Gesellschaftsform ist, nur recht kurz dargestellt. Ausführungen zu den Anforderungen, die an den gemeinsamen Zweck i. S. d. § 705 BGB gestellt werden, fehlen ganz. Bei der oHG wird die für den Studenten möglicherweise klausurrelevante Frage, wann die oHG wirksam kraft Geschäftsbeginn wird (§ 123 Abs. 2 HGB), nur oberflächlich behandelt (S. 128, 156). Nicht erwähnt wird, dass es nach h. M. eines einvernehmlichen Zusammenwirkens aller Gesellschafter bedarf.¹³ Auch die fehlerhafte Gesellschaft bei der oHG oder KG¹⁴ hätte noch ausführlicher behandelt werden können – handelt es sich dabei doch um eine klassische Frage des Personengesellschaftsrechts. Sehr instruktiv und informativ ist der Teil über den Gesellschafterwechsel bei der oHG/KG (S. 152 ff.). Insbesondere die häufige Bezugnahme auf das Gesetz fällt hier positiv auf.

Sehr interessant sind die Ausführungen zur Partnerschaftsgesellschaft, die in Büchern zum Gesellschaftsrecht oder Rechtsformen sonst immer sehr stiefmütterlich behandelt wird (S. 160 ff.). Insbesondere die Besonderheiten bei der Haftung werden gut herausgearbeitet und dargestellt.

Im Kapitalgesellschaftsrecht konnte das MoMiG¹⁵ schon berücksichtigt werden. Die Existenzvernichtungshaftung bei der GmbH wird sehr kurz und ohne Verweise auf die Rechtssprechungsentwicklung dargestellt (S. 65 f.). Ausführlich und lehrreich sind dagegen die Ausführungen zur Vor-GmbH (S. 80 ff.). Auch die Möglichkeit der Verwaltungssitzverlegung ins Ausland nach § 4a GmbHG wird dargestellt (S. 42). Inwiefern hiermit „an die Vorgaben der Europäischen Union“ angeknüpft wird, bleibt unklar – hat doch der deutsche Gesetzgeber mit Schaffung dieser Möglichkeit vielmehr unnötigen „vorausseilenden Gehorsam“¹⁶ gegenüber der damals noch ausstehenden Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Cartesio* gezeigt.¹⁷ Auch die

10 Siehe S. 14.

11 So bspw. bei der oHG/KG, S. 133 ff.

12 Ein Satz auf S. 143 zur oHG.

13 Siehe nur *Hopt* in Baumbach/Hopt HGB 34. Auflage (2010), § 123 Rn. 10.

14 S. 159.

15 Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008, BGBl. I 2008, S. 2026.

16 *Knof/Mock* Anmerkung zu EuGH. Urt. v. 16.12.2008 – Rs C-210/06 ZIP 2009, 30 (33).

17 EuGH, Urteil vom 16.12.2008, Rs C-210/06 („*Cartesio*“); siehe dazu *Wansleben* Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 16.12.2008, Rs C-210/06 („*Cartesio*“) StudZR 2009, 365 (379); *Behme/Nohlen* EuGH: *Cartesio* – EuGH lehnt freie Verwaltungssitzverlegung ab – „Ent-

für Studenten interessante *actio pro socio* wird bei der GmbH dargestellt.¹⁸ Da das Institut aber ursprünglich für die Personengesellschaften entwickelt wurde, ist eine Übernahme nicht unproblematisch.¹⁹ Dies hätte dargestellt werden können und wäre verständlicher gewesen, wenn die GmbH erst nach den Personengesellschaften behandelt worden wäre.

Die SE wird leider nur kurz angesprochen; positiv fällt aber die Auseinandersetzung mit der SPE auf (S. 31 f.). Die Bezüge zum Internationalen Gesellschaftsrecht (IPR) könnten grundlegender, präziser und strukturierter dargestellt werden, ist es doch ein aktuelles und interessantes Thema.²⁰

Im Kapitel „Unternehmensnachfolge“ vermisst man zum Thema „Erwerb von Todes wegen“ Ausführungen zu § 27 HGB. Auch Gesellschafteraustrittsklauseln werden nicht angesprochen. Diese Punkte hätten zu Lasten des dargestellten Unternehmensnießbrauchs²¹ aufgenommen werden können.

Fazit

Dem Autor zufolge²² gibt es nicht viele Lehrbücher zum praktisch relevanten Thema der Rechtsformwahl. Ausweislich des Vorwortes hält Professor *Klein-Blenkers* Vorlesungen zu diesem Thema, sonst aber scheinen solche Veranstaltungen – auch in den Schwerpunktbereichen – eher selten zu sein. Dies mag auch der Grund sein, warum man kaum Lehrbücher dazu findet. Für eine genauere Auseinandersetzung mit dem Gegenstand geht das Buch dann aber inhaltlich nicht genug in die Tiefe, so dass der Praktiker sich eher einem ausführlicheren Werk²³ zuwenden wird und der Student besser mit einem Lehrbuch zum Gesellschafts- und/oder Handelsrecht beraten ist. Wer sich dagegen nur einen groben Überblick verschaffen möchte, der wird in diesem Buch eine gute Grundlage dafür finden, enthält es doch beispielweise auch noch Ausführungen zum Steuerrecht oder zur Partnerschaftsgesellschaft.

Seinem umfassenden Anspruch wird das Werk nahezu gerecht; so sind auch die hier gemachten inhaltlichen Anmerkungen größtenteils dem begrenzten Umfang geschuldet. Das Handicap von Themenwahl, Umfangsbegrenzung und weitem Leserkreis kann das Buch aber leider nicht ablegen und daher den Widerspruch zwischen den unterschiedlichen Bedürfnissen von Studenten und Praktikern nicht auflösen.

Das Buch wird – der fehlenden inhaltlichen Tiefe geschuldet – wohl vorwiegend für Studenten der Wirtschaftswissenschaften interessant und geeignet sein. Dabei ist auch der Preis von 21 EUR gerechtfertigt.

Till Wansleben

scheidung überraschend für die Praxis“ BB 2009, 13 (14); *Teichmann* Cartesio: Die Freiheit zum formwechselnden Wegzug ZIP 2009, 393.

18 S. 58; zur AG siehe S. 103.

19 Vgl. *K. Schmidt* Gesellschaftsrecht 4. Auflage (2002), S. 641 ff.

20 Ausführungen finden sich auf S. 34 ff. und auf S. 217 ff.

21 Dazu S. 199 ff.

22 S. 2.

23 Bspw. *Hierl/Huber* Rechtsformen und Rechtsformwahl 2008.